

Satzung – Förderverein der Handballabteilung Gaimersheim e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein der Handballabteilung Gaimersheim
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt eingetragen werden. Anschließend trägt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 85080 Gaimersheim.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. eines Jahres und endet mit dem 31.12. desselben Jahres.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung der Handballabteilung des TSV Gaimersheim 1908 e.V., sowie von deren Mitgliedern.
- (2) Diese Zielsetzung wird verwirklicht durch
 - ◆ die Beschaffung von Mitteln durch finanzielle Einnahmen sämtlicher Art von natürlichen und juristischen Personen.
 - ◆ Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Jugendarbeit.
 - ◆ Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet des Handballsports.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Die Ausübung von Vereins- und Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen und Kosten werden ersetzt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (6) Das Ende der Mitgliedschaft wird dem Mitglied schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt.
- (7) Der freiwillige Austritt muss bis 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft jeweils um je ein weiteres Jahr.
- (8) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund ausgesprochen werden. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit unter den anwesenden Vorstandsmitgliedern.
- (9) Im Falle eines Ausschlusses endet die Mitgliedschaft mit dem Tag der Entscheidung des Ausschlusses.
- (10) In allen anderen Fällen endet die Mitgliedschaft mit Abschluss des Geschäftsjahres. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Beiträge

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können wählen und gewählt werden
- (2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Allen Mitgliedern steht das Anwesenheitsrecht bei Mitgliederversammlungen zu. Juristische Personen können dieses durch einen Vertreter wahrnehmen.
- (4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

- (6) Sie haben die Pflicht, Bestrebungen des Vereins anzuerkennen und zu fördern, sich seinen Beschlüssen zu fügen und die Beiträge pünktlich zu zahlen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
und
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Kassierer/in
- (2) Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.
- (3) Zur Vertretung des Vereins ist jedes Vorstandsmitglied jeweils einzeln berechtigt.
- (4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für sämtliche Tätigkeiten zuständig und ermächtigt, die nicht durch die Satzung oder Gesetz anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Sie bleiben nach Fristablauf so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand das Amt antritt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand selbst ein neues Mitglied hinzuwählen (Recht auf Selbstergänzung). Das neu hinzugewählte Vorstandsmitglied unterliegt hierbei denselben Rechten und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Vorstandes. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (7) Der Vorstand ist allein befähigt, Beschlüsse zu erlassen. Hierzu ist eine einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:
 1. Wahl der Vorstandsmitglieder
 2. den jeweiligen Jahresbericht entgegenzunehmen, darüber zu beraten und zu genehmigen
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
 5. den/die Kassenprüfer zu wählen
 6. die Mitgliederbeiträge festzulegen und zu ändern
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal in einem Geschäftsjahr statt.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt mindestens drei Wochen vorher in Textform mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
- (5) Jedem Mitglied steht es frei, die Tagesordnung der jeweiligen Mitgliederversammlung durch Antrag zu ergänzen. Ein Antrag muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erbracht werden.
- (6) Die Leitung der Versammlung unterliegt dem Vorsitzenden, bei Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied. Auf Vorschlag des bzw. der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen ist.

Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.

- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder stets beschlussfähig.
- (8) Die Art der Durchführung einer Abstimmung oder Wahl ist nicht festgelegt. Sie wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung eine geheime Wahl beschließen.
- (9) Bei Abstimmungen oder Wahlen hat jedes anwesende Mitglied bzw. der benannte Vertreter (einer juristischen Person) eine Stimme. Es ist eine einfache Mehrheit ausreichend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmengleichheit ist der gestellte Antrag abgelehnt.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Dabei gilt derjenige als gewählt, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Aus dem Protokoll muss Folgendes hervorgehen:

1. Ort und Zeit der Versammlung
2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
4. die Tagesordnung
5. die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnis
6. Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 9 Kassenprüfer

- (1) Die Anzahl der Kassenprüfer wird auf mindestens 1 und höchstens 2 festgelegt.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Protokollierung

- (1) Der Verlauf der Mitgliederversammlungen (schriftlich) sowie der Vorstandssitzungen (schriftlich/elektronisch) sind zu protokollieren.
Das Protokoll kann von jedem stimmberechtigten Mitglied eingesehen werden.
- (2) Die Protokolle sind für mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 11 Antrag auf Mittelvergabe

- (1) Die in „§13 Abteilungen, Punkt 2“ der Satzung des TSV Gaimersheim 1908 e.V. genannten Funktionen der Handballabteilung sind berechtigt Mittel des „Fördervereins der Handballabteilung des TSV Gaimersheim e.V.“ Zu beantragen.
- (2) Dieser Antrag muss schriftlich oder elektronisch beim Vorstand erfolgen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Abteilung Handball des TSV Gaimersheim 1908 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Als Liquidatoren werden die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 17.06.2019 in Gaimersheim beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung wurde am 31.07.2019 durch einen Vorstandsbeschluss geändert, um eine erstmalige Eintragung in das Vereinsregister vorzunehmen.